

Politische Vorstösse

12. April 2011

Motion Camenisch: Einschulung nur mit rechtsgültigem Aufenthaltsstatus (Nr. 232/2011)

Betreff

Abweisung

I Sachverhalt

Am 28. März 2011 ist die Motion von Rätö Camenisch: Einschulung nur mit rechtsgültigem Aufenthaltsstatus bei der Gemeindekanzlei eingegangen. Die Motion verlangt vom Gemeinderat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Einschulungen von Kindern nur noch mit einem rechtsgültigem Aufenthaltsstatus, wie z.B. einer Niederlassungsbewilligung, einer Aufenthaltsbewilligung, eines Kurzzeitvisums oder eines gleichwertigen Aufenthaltsstatus möglich seien. In einem Zusatz zur Motion verlangt der Motionär weiter eine Rechtsgrundlage für die Meldung aller Schuleintritte von Ausländerinnen und Ausländer an das kantonale Migrationsamt.

II Erwägungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einschulung von Kindern finden sich im Volksschulgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (VSG, SRL 400a) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (SRL 405).

Gemäss § 29 Abs. 1 VSG trägt der Kanton die Gesamtverantwortung für die Volksschule. § 11 VSG führt aus, dass alle Kinder und Jugendliche im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht haben, die Volksschule zu besuchen und auch abzuschliessen. Ebenso wird das Alter des Schuleintritts im Gesetz definiert. § 5 der Verordnung führt aus, dass als Wohnort im Sinne des Gesetzes der Aufenthaltsort des Lernenden gilt. Aufgrund der vorliegenden Ausführungen ist festgehalten, dass die Gemeinden nicht berechtigt sind, in ihren kommunalen Erlassen weitere Bestimmungen zur Einschulung zu erlassen, zumal diese auch im offensichtlichen Widerspruch zum übergeordneten, kantonalen Recht stehen würden.

Auch für den 2. Teil der Motion, welcher eine Meldepflicht an das Migrationsamt vorsieht, fehlt eine gesetzliche Regelung auf Kantonsebene. Gemäss § 5 des Datenschutzgesetzes (DSG, SRL 38) ist für die Bearbeitung von Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben eine rechtliche Grundlage nötig. Nachdem die Bearbeitung der Daten gemäss Vorstoss beim kantonalen Migrationsamt zu erfolgen hätte, wäre die rechtliche Grundlage beim Kanton zu schaffen. Nachdem die Gemeinde im Bereich der Einschulung lediglich kantonale Vollzugsaufgaben zu erledigen hat, besteht auch in diesem Bereich kein Raum für eine kommunale Rechtssetzung.

Im weiteren wird auf die Ausführungen des Gemeinderates im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Portmann: Abgewiesene Asylbewerber in der Gemeinde Kriens (Nr. 098/2009) hingewiesen. Darin führt der Gemeinderat als Antwort auf die Frage 13 folgendes aus:

"Schon vor Inkrafttreten der UNO-Konvention über die Rechte der Kinder in der Schweiz im Jahre 1997 haben sich im Kanton Luzern die Gemeinden an die Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 24. Oktober 1991 gehalten, welche die Schulung von illegal anwesenden Kindern und Jugendlichen verlangen. Die Kinder und Jugendlichen haben auch nach der Anordnung einer Wegweisung oder einer Ausweisung bis zum Ausreisedatum das Recht auf einen Schulbesuch.

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche die kommunalen Schulbehörden dazu verpflichten würde, illegal anwesende Kinder und Jugendliche, welche den Unterricht in ihrer Schule besuchen, automatisch den zuständigen Gemeindebehörden bzw. dem Amt für Migration (aktiv) zu melden. Es besteht also keine Meldepflicht und in diesem Sinne auch keine Verpflichtung, diesbezüglich erhobene Daten von sich aus an die jeweilige Gemeindebehörde weiterzuleiten. Indes besteht für die Schulbehörden eine Auskunftspflicht. Bei konkreten Anfragen der zuständigen Gemeindebehörde müssen sie Auskunft darüber erteilen, ob bestimmte illegal anwesende Kinder die Schule besuchen. Ebenso sind bei konkreten Anfragen entsprechende Daten weiterzuleiten. Es wäre mit den bildungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn die Schulbehörden fremdenpolizeiliche Funktionen übernehmen würden."

Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschO ER) führt aus, dass eine Motion im Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten liegen muss. Dies trifft gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht zu. Ebenfalls liegt der Vorstoss nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde, weshalb eine Umwandlung in die Form des Postulats unzulässig ist (Art. 51 GeschO ER). Aus diesem Grunde ist der Vorstoss abzuweisen und von der Pendenzenliste zu streichen.

Art. 62 GeschO ER führt aus, dass ausserhalb der Ratssitzungen die Durchsetzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung obliegen. In diesem Sinne ist die Geschäftsleitung für den Entscheid über die Zulassung, Umwandlung oder Abweisung des politischen Vorstosses zuständig.

III Rechtsspruch

1. In Anwendung von Art. 62 und Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens wird die Motion Camenisch: Einschulung nur mit rechtsgültigem Aufenthaltsstatus infolge fehlender Zuständigkeit des Einwohnerrates bzw. der Stimmberechtigten und weil der Vorstoss einen Gegenstand zum Thema hat, welcher nicht in den Aufgabenkreis der Gemeinde fällt, abgewiesen und von der Pendenzenliste gestrichen.
2. Der Entscheid wird allen Empfängern des politischen Vorstosses mitgeteilt.

3. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Martin Heiz
Einwohnerratspräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Per Extranet zugestellt am 13. April 2011



SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI KRIENS

EINWOHNERRAT KRIENS

Eingang ~~28. MRZ. 2011~~

Nr. 232 / 2011

Herr Martin Heiz
Einwohnerratspräsident
z.H. Gemeindekanzlei
6010-Kriens

MOTION

Einschulung nur mit rechtsgültigem Aufenthaltsstatus

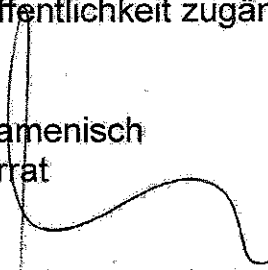
Der Gemeinderat Kriens veranlasst die notwendigen Gesetzesänderungen für eine Ausweispflicht bei der Einschulung

Schulanmeldungen resp. Einschreibungen ausländischer Staatsbürger an allen Schulen der Gemeinde Kriens können zwingend nur gegen Vorlage einer Niederlassungsbewilligung, einer Aufenthaltsbewilligung, eines Kurzzeitvisums oder eines gleichwertigen gültigen Aufenthaltsstatus erfolgen.

Die Schulleitungen sind verpflichtet dem Amt für Migration des Kantons Luzern die Schuleintritte von Ausländern zu melden.

Bei fraglichem oder nicht rechtsgültigem Aufenthaltsstatus kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Amt für Migration befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Räto B. Camenisch
Einwohnerrat



SVP Kriens, Postfach, 6011 Kriens
Postkonto: 60-27401-3